



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/157-SL III/85

1617 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, Dr. LICHAL, KRAFT und
Genossen betreffend Zivildienstleistungen
bei Bahn und Post.

1985 -12- 10

zu 1636 J

Zu Zahl 1636/J-NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA,
Dr. LICHAL, KRAFT und Genossen am 18. Oktober 1985 an
mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 1636/J-NR/1985,
betreffend Zivildienstleistungen bei Bahn und Post,
beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Im Jahre 1985 sind von insgesamt 2.691 zuge-
wiesenen Zivildienern 51, das sind 1,89 %, bei
Einrichtungen der ÖBB und 226, das sind
8,39 %, bei Einrichtungen der Post- und
Telegraphenverwaltung zur Dienstleistung einge-
teilt worden.

Zur Frage 2: Die Zuweisungen erfolgten nach Maßgabe der
Bedarfsmeldungen der Generaldirektion der ÖBB
und der Landesdirektionen der Post- und Tele-
graphenverwaltung. Bei Einrichtungen der Bahn sind
in erster Linie Wagenreinigungs- und Ladedienste
bei ÖBB-Großbahnhöfen und Hilfsarbeiten bei

- 2 -

Zugförderungsleitungen, Signalmeistereien, Streckenleitungen, Signalstreckenleitungen und in Hauptwerkstätten zu erbringen. Bei Einrichtungen der Post sind bei Postämtern Paketverladedienste, Verkehrshilfs- und Zustelldienste, fallweise Kursbegleitdienste und Bahnposthilfsdienste sowie bei Fernmeldebauämtern die einschlägigen Bau- dienste und beim Kabelbauamt Wien Hilfsdienste bei Kabelverlegungen zu leisten. Soweit für Postautobetriebsleitungen und Postgaragen Bedarfsmeldungen erstattet wurden, haben die dort zugewiesenen Zivildienstleistenden Garagen- und Werkstättendienste zu erbringen.

Zur Frage 3: Die monatliche Entschädigung der Zivildienst- leistenden setzt sich aus den im § 25 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6, 8, 8a und 8b des Zivildienst- gesetzes aufgezählten Bezügen zusammen. Die im Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 erwähnten Bezüge werden nur gewährt, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Unter- bringung, Verpflegung, Bekleidung oder Reinigung der Kleider oder die Beförderung der Zivildienst- leistenden sorgt.

Jeder Zivildienstleistende erhält das Tag- geld von derzeit S 45,-- und die Überbrückungshilfe von derzeit S 90,-- pro Monat der Dienstzeit. Dazu kommt bei Zuweisung zu Einrichtungen der Bahn und Post Kostgeld in der Höhe von S 174,-- pro Tag mangels Beistellung der Naturalverpflegung und einmalig bei Dienstantritt als Ersatz des Aufwandes für die erforderliche Arbeitskleidung und

- 3 -

Leibwäsche (Kleidergeld) ein Betrag von S 3.082,--. Die Einrichtungen der ÖBB zugewiesenen Zivildienstleistenden erhalten im ersten Monat ihrer Dienstleistung Wasch- und Putzzeuggeld von S 695,-- und in den Folgemonaten von S 620,--; diese Ansätze betragen bei Zuweisungen zu Einrichtungen der Post- und Telegrafverwaltung S 595,-- im ersten Monat der Dienstleistung und S 520,-- in den Folgemonaten. Quartiergeld fällt in der Regel bei Zuweisungen zu Einrichtungen der Bahn und Post keines an, da die bundesweite Streuung der Zivildienstplätze dieser Sparten erlaubt, bei Zuweisung darauf zu achten, daß die betreffenden Zivildienstleistenden die Distanz zwischen Wohnort und Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde bewältigen können. Sonstige Zulagen werden nicht gewährt. Wohnkostenbeihilfe und Familienunterhalt ergeben sich nach individuellen Kriterien der Zivildienstleistenden.

Zu Frage 4 und 5:

Ich bin bestrebt, Zivildienstleistende in erster Linie auf den im § 3 Absatz 2 Zivildienstgesetz aufgezählten Gebieten, vor allem zum Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, bei der Sozialhilfe und beim Katastrophenschutz einzusetzen und dementsprechend die Zahl der bei Bahn und Post eingesetzten Zivildienstleistenden weiter zu reduzieren: Während im Jahre 1984 noch 13,45 % der Zivildienstleistenden bei Einrichtungen der ÖBB und der Post- und Telegrafverwaltung tätig

- 4 -

gewesen sind, waren es - wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt - im Jahre 1985 nur mehr 10,28 %. Es werden allerdings auch in Zukunft Zivildienstplätze bei Bahn und Post für jene Zivildienstleistenden bereitgehalten werden müssen, die aus in ihrer Person gelegenen Gründen für einen Einsatz in den Tätigkeitsbereichen des § 3 Absatz 2 Zivildienstgesetz nicht geeignet sind.

10. Dezember 1985

Karl Bleher